

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für einen Antrag der Grüngas GmbH Arnschwang auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Arnschwang; Az.8711.1-17-11

I. Allgemeines

Die Grüngas GmbH betreibt am Standort Im Gewerbegebiet 8 in 93473 Arnschwang eine Biogasanlage bestehend aus einer Biogaserzeugungsanlage, einer Biogasaufbereitungsanlage und vier BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme. Die Biogasanlage ist mit einer Produktionskapazität von ca. 18 Mio. Nm³ Biogas und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 11.650 kW immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Anlage soll um verschiedene Anlagenteile ergänzt werden.

II. UVP-Vorprüfungs-Pflicht

Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung, da oben bezeichnetes Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, wobei in Spalte 2 der Buchstabe A enthalten ist, vgl. Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

III. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Anlage Nr.14 der Antragsunterlage (Untersuchungsbericht; Umweltverträglichkeitsprüfung), Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Stellungnahme Landratsamt Cham – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Stellungnahme Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte Hoock & Partner Sachverständigen PartG mbB kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: Durch die beantragte Nutzung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, bestehende oder zugelassene Nutzungen

und/oder die menschliche Gesundheit zu erwarten. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird somit nicht begründet.

Auch aus den eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ergeben sich keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Ferner kommt die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg eingeholt werden.